

Abgrenzung Konkubinat oder Wohngemeinschaft § 9 Abs. 2 SHV / Wohnkostenvorbehalt § 11 Abs. 5 SHV / Anrechnung von Dritten zur Verfügung gestellte Fahrzeuge § 6a Abs. 3 SHG

Leben unterstützte Personen zusammen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf entsprechend angepasst. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder um ein Konkubinat handelt. Bei einer Wohngemeinschaft leben Personen miteinander im selben Haushalt, die ihren Lebensbedarf grösstenteils individuell abdecken, während bei einem Konkubinat davon ausgegangen werden kann, dass eine gemeinsame Haushaltsführung, also eine wirtschaftliche Einheit, besteht und somit die Kosten geteilt werden. Die genaue Einordnung, ob ein Zusammenleben zu einer Partnerschaft wird, lässt sich oftmals nur anhand der gesamthaften Betrachtung aller Umstände eruieren. Dies auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Grundbedarf-Einteilung als Konkubinat, wird doch von einer gewissen Nähe der Betroffenen ausgegangen, die sich einander näherstehen als Mitglieder von Zweck-Wohngemeinschaften. § 11 Abs. 5 SHV sieht in der Regel eine Übernahme der effektiven Wohnungskosten während sechs Monate vor, d.h. nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Von Dritten zur Verfügung gestellte Fahrzeuge sind nach § 6a Abs. 3 SHG als sonstige Leistungen Dritter anzurechnen. (E. 9.1 – 9.4) (E. 10.3) (E. 11.3)

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs.1 SHG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu

verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thüerer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

8. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (Felix Wolfers, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

Konkubinat

9. Gemäss eigenem Schreiben (Eingang SHB 19. Oktober 2022) lebt die Beschwerdeführerin seit dem 7. Oktober 2022 in einem Konkubinat mit ihrem Mitbewohner. Vorliegend streitig ist, ob sich die Höhe des Grundbedarfs vom 1. September 2022 bis 6. Oktober 2022 nach einem Konkubinat oder einer Wohngemeinschaft richtet.

9.1. Leben unterstützte Personen zusammen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird der Grundbedarf entsprechend angepasst. Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Wohngemeinschaft oder um ein Konkubinat handelt. Bei einer Wohngemeinschaft leben Personen miteinander im selben Haushalt, die ihren Lebensbedarf grösstenteils individuell abdecken müssen, während bei einem Konkubinat davon ausgegangen werden kann, dass eine gemeinsame Haushaltsführung, also eine wirtschaftliche Einheit, besteht und somit die Kosten geteilt werden. Personen, die eine Paarbeziehung führen, kommen in der Regel gemeinsam für die Kosten, die zur Deckung des Lebensbedarfs zählen, auf. Es ist dabei nicht relevant, ob das Konkubinat bereits gefestigt ist oder nicht. Es zählt vielmehr die wirtschaftliche Einheit (Handbuch Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft, Kapt. 5.3.2.). Wohnen unterstützte Personen mit einer anderen Person in einem Konkubinat, wird die Unterstützung für den Grundbedarf entsprechend ihrem Anteil an der Haushaltsgrösse gemäss Abs. 1 reduziert (Kopfquote) § 9 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11).

Die Antwort auf die Frage, wann ein loses Zusammenleben zu einem Konkubinat wird, bereitet erhebliche Schwierigkeiten, weil es um eine subjektive Haltung der Betroffenen geht (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 464). Entscheidend bei der Grenzziehung zwischen einer Zweck-Wohngemeinschaft und einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft sind die Verhältnisse im Einzelfall. Das zentrale Kriterium für

eine familien-ähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft ist die gemeinsame Ausübung und Finanzierung aller oder mindestens wichtiger Haushaltsfunktionen wie Essen, Waschen und Reinigen (GUIDO WIZENT, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 674). Das Halten getrennter Schlafzimmer und die getrennte Einnahme von Mahlzeiten ist auch bei vielen Gemeinschaftshaushalten, wie etwa im Familienverband, nicht unüblich und begründet bei Paaren noch keine Zweck-Wohngemeinschaften (Urteil des Bundesgerichts vom 10. Dezember 2015 8C_645/2015 E. 2.).

9.2. – 9.3. (...).

9.4. Die Vorgehensweise der SHB, aufgrund von Indizien den Beziehungsstatus der Beschwerdeführerin zu hinterfragen, ist nicht zu beanstanden. Auch ist der SHB zuzustimmen, dass sich die Aussagen der Beschwerdeführerin sowie des Mitbewohners und der Vertretung betreffend Beziehungsstatus widersprechen (Einzug aufgrund des Freilaufs der Katze, Wegkommen vom Ex-Ehemann, Homosexualität, kein soziales Umfeld in der Schweiz) und diverse gewichtige Indizien (Bezeichnung in Twint Überweisungen, Abspeichern der Beschwerdeführerin als «Schatz», Facebook Beziehungsanzeige datiert auf über ein halbes Jahr vor dem Zusammenziehen) für das Eingehen eines Konkubinats vor dem 7. Oktober 2022 vorliegen. Die genaue Einordnung, ab wann ein Zusammenleben zu einer Partnerschaft wird, lässt sich oftmals nur anhand der gesamthaften Betrachtung aller Umstände eruieren. Zusammen mit dem Hinweis auf die gemeinsame Ausübung der Haushaltsfunktion verdichten sich die Indizien, dass die Beschwerdeführerin bereits vom 1. September 2022 bis 6. Oktober 2022 in einer Partnerschaft mit ihrem Mitbewohner befand. Dies auch im Hinblick auf den Sinn und Zweck der Grundbedarf-Einteilung als Konkubinats, wird doch von einer gewissen Nähe der Betroffenen ausgegangen, die sich einander näherstehen als Mitglieder von Zweck-Wohngemeinschaften. Aufgrund der Deklaration ab 7. Oktober 2022 in einer Partnerschaft zu sein, kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin ihrem Mitbewohner bereits zuvor nahestand und den Haushalt zumindest teilweise gemeinsam führte. Der SHB kann in diesem Punkt keine Rechtsverletzung nachgewiesen werden, wonach die Beschwerde abzuweisen ist.

Wohnungskosten

10. Übersteigen die effektiven Wohnungskosten die angemessenen Wohnungskosten, werden in der Regel die effektiven Kosten während sechs Monaten übernommen (§ 11 Abs. 5 SHV). Liegen die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde und liegen keine Gründe für die Übernahme der überhöhten Wohnkosten vor, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person eine angemessene Frist einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung suchen muss. Nach Ablauf dieser Frist richtet die Sozialhilfebehörde nur noch die angemessenen Wohnungskosten (Grenzwert der Wohnungskosten) aus. Für die Differenz zwischen den effektiven Wohnungskosten und dem Grenzwert muss die unterstützte Person aus dem Grundbedarf aufkommen. Dabei ist zu beachten, dass die unterstützten Personen über eine gewisse Dispositionsfreiheit verfügen. Als Grundsatz und in Anlehnung an die Sanktionsmöglichkeiten ist davon auszugehen, dass solange die Differenz 30 % des Grundbedarfs nicht übersteigt, dies mit der Dispositionsfreiheit vereinbar ist und keine zweckwidrige Verwendung von Unterstützungsleistungen gegeben ist (Handbuch Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft, Kapt. 5.4.3.).

10.1. – 10.2. (...).

10.3. § 11 Abs. 5 SHV sieht in der Regel eine Übernahme der effektiven Wohnungskosten während sechs Monate vor, d.h. in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Vorinstanz geht hingegen von einer grundsätzlichen Übernahme von vier Monaten aus und sieht für den Fall von unterstützten Personen mit Kindern sechs Monate vor. Die Vorinstanz vermag nicht zu begründen, weshalb bei Personen ohne Kinder von der gesetzlichen vorgesehenen Frist pauschal abgewichen wird. Die Beschwerde ist in diesem Punkt begründet und gutzuheissen. Festzuhalten bleibt, dass der die Richtmiete übersteigende Betrag in der Höhe von CHF 50.– nicht von der Unterstützung abzuziehen wäre, sondern vielmehr im Rahmen der Dispositionsfreiheit aus dem Grundbedarf zu bestreiten ist.

Fahrzeug

11. Wird einer unterstützten Person ein Motorfahrzeug von Dritten dauerhaft zur Verfügung gestellt, liegen sonstige Leistungen Dritter vor. Entsprechend sind die Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten von der materiellen Unterstützung in Abzug zu bringen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kosten als Einnahmen klassiert und angerechnet werden, was zu einer Reduktion der Unterstützung führt. Die Regelung wird insofern relativiert, als nicht jedes Zurverfügungstellen zur Anrechnung der Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten führt. Vielmehr muss dieses Zurverfügungstellen eine gewisse Intensität respektive eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen. Das zur Verfügung stellen eines Motorfahrzeuges, um beispielsweise einen wöchentlichen Grosseinkauf zu tätigen, wird dabei nicht erfasst. Ebenfalls nicht erfasst wird das zur Verfügung stellen eines Motorfahrzeuges von Dritten, wenn dieses aus medizinischen oder beruflichen Gründen notwendig ist. Die Höhe der anzurechnenden Kosten muss im Einzelfall eruiert werden. Pro tatsächlich gefahrenen Kilometer sind CHF 0.70 für den Besitz, Unterhalt und Betrieb in Abzug zu bringen. Die unterstützte Person ist mittels Verfügung zu verpflichten, die benötigten Unterlagen (beispielsweise Kilometerstand anfangs und Ende Monat) einzureichen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, hat die Behörde einen angemessenen Betrag festzulegen. Zudem kann bei schuldhafter Pflichtverletzung die Unterstützung angemessen herabgesetzt werden (Handbuch Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft, Kapt. 12.3.4).

11.1. – 11.2. (...).

11.3. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das Mieten eines Einstellenparkplatzes in der Höhe von monatlich CHF 120.– darauf hindeutet, dass das Fahrzeug nicht nur gelegentlich, sondern dauerhaft der Beschwerdeführerin zur Verfügung gestellt wird. Das von einem Dritten zur Verfügung gestellte Fahrzeug ist nach § 6a Abs. 3 SHG als sonstige Leistungen Dritter anzurechnen. Die Höhe der anzurechnenden Kosten wird im Einzelfall berechnet. Die der Beschwerdeführerin auferlegte Pflicht, die benötigten Unterlagen (Kilometerstand anfangs und Ende Monat, Führen eines Fahrtenbuches) einzureichen und das Androhen eines Pauschalabzuges im Widerhandlungsfalle, ist sachgemäss und nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet und abzuweisen.

(...).

(RRB Nr. 2023-587 vom 9. Mai 2023)